

S. Eisenbahn-Wesen.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel und um einer Schädigung der allgemeinen Verkehrs-Interessen thunlichst vorzubeugen wird

- I. darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel 44 der Reichsverfassung die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten, und daß demzufolge die in Genügung eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses hergestellten direkten Expeditionen, als unter dem Schutze der Reichsverfassung stehend, anzusehen sind;
- II. in Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Erlasses vom 29. Dezember pr. Nr. 9741 angeordnet:
 1. Von jeder dortseits veranlaßten Aufhebung oder Einschränkung einer bestehenden direkten Expedition ist dem Reichs-Eisenbahn-Amt unter spezieller Darlegung der Gründe und Erörterung des Verkehrs-Umfangs zeitig, und zwar der Regel nach mindestens 14 Tage vor der Publikation, beziehungsweise wo eine gesetzliche Pflicht zur Publikation nicht besteht, vor der Involzugnehmung Anzeige zu erstatten, damit die Gründe einer Prüfung unterzogen und eventuell im Interesse des allgemeinen Verkehrs, wegen Weibehaltung oder anderweiter Regelung der direkten Expedition, das Erforderliche vorgeesehen werden kann;
 2. Hat die Aufhebung oder Einschränkung der direkten Expedition eine Fracht-Erhöhung zur Folge, so ist außerdem deren Umfang zu erläutern und ferner anzuzeigen, ob und wann die zuständige Landesaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat, eventuell weshalb solche nicht erforderlich ist;
 3. Wird die Aufhebung oder Einschränkung von einer nicht deutschen oder von einer bayerischen Verwaltung herbeigeführt, so ist die Anzeige in Gemäßheit des Erlasses vom 29. Dezember pr. sub. I und II spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung zu machen und zwar ebenfalls unter Erläuterung des Umfanges des betreffenden Verkehrs.

Berlin W., den 30. September 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands,
(erkl. derjenigen Bayerns).

D. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Lunau zu Panama ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.